

Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund § 13 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 14 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. Mai 2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) in ihrer Sitzung am 01. Juli 2003 folgende Kostenordnung für das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für Fragen des Bauwesens, Städtebaus und Berufswesens (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2003, S. 2987), geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 09.12.2004 (veröffentlicht im StAnz 2004, S. 3957), beschlossen:

Kostenordnung für das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für Fragen des Bauwesens, Städtebaus und Berufswesens

§ 1 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist, wer für die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit erfolgt.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen und Höhe der Gebühren

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhebt für das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung ihrer Mitglieder als Sachverständige für Fragen des Bauwesens, Städtebaus und Berufswesens gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. der Verordnung über die Bestellung von Sachverständigen nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (ASSVO) vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2002, S. 819) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 Gebührentatbestände

- | | | |
|-----|--|------------------|
| (1) | Für das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige/r beträgt die Gebühr je Sachgebiet | 600,- EUR |
| (2) | Bei gleichzeitiger Antragstellung für mehr als ein Sachgebiet beträgt die Gebühr für jedes weitere Sachgebiet | 400,- EUR |
| (3) | Für die Verlängerung einer befristeten Bestellung beträgt die Gebühr | 300,- EUR |

- (4) Endet durch entsprechende Erklärung des Antragstellers das Verfahren vor der Anhörung gemäß § 4 Satz 1 der Sachverständigenordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 17. Dezember 2002, so beträgt die Gebühr **200,- EUR**
- (5) Endet durch entsprechende Erklärung des Antragstellers das Verfahren nach Anhörung des Antragstellers durch die dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien gemäß § 4 Satz 1 Sachverständigenordnung vom 17. Dezember 2002, aber vor der Entscheidung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen über die öffentliche Bestellung, so beträgt die Gebühr **450,- EUR**
- (6) Die Gebühren gemäß Absatz 1 bis 3 sind in voller Höhe gleichzeitig mit der Stellung des Antrags an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu entrichten. Gegebenenfalls überzahlte Gebühren werden erstattet. Ist die Gebühr nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet, gilt der Antrag als nicht vollständig und kann nicht bearbeitet werden.

§ 4 Auslagen

Der Antragsteller hat der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen die anlässlich des Verfahrens und der Prüfungsteilnahme entstandenen Auslagen, insbesondere die den Mitgliedern der Fachgremien gewährten Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Tagegelder sowie Reise- und Übernachtungskosten zu erstatten. Ein entsprechender Vorschuss kann verlangt werden.

§ 5 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

Die Regelungen der Kostenordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 17. Dezember 2002 (Staatsanzeiger 2003, S. 385 ff.) über die Fälligkeit (§ 17) und die Mahnung und Beitreibung (§ 18 Kostenordnung) gelten entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.